

S a t z u n g
der Ortsgemeinde Norken
zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 13 der Satzung der
Ortsgemeinde Norken zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den
Ausbau von Verkehrsanlagen

vom 10.11.2022

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Norken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 13 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Norken (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:



§ 1
Verschonungsregelung

(1) Gem. § 10 a Abs. 6 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, generell einen Zeitraum von 20 Jahren, gerechnet ab der endgültigen Herstellung der Erschließungsmaßnahme, verschont werden.

(2) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, erstmals nach Ablauf der genannten Jahre bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt werden:

Abrechnungseinheit „Norken“ (Gemarkung Norken):

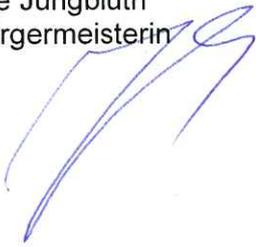
1.	<u>Anlieger der „Hirzenhubstraße“ (Flur 4, Flurstücke 14/3 und 14/2)</u>	2022
2.	<u>Anlieger der „Ringstraße“ (Flur 4, Flurstück 28)</u>	2022
3.	<u>Anlieger der „Kohlwiese“ (Flur 4, Flurstück Nr. 71)</u>	2022
4.	<u>Anlieger der „Seekaute“ (Flur 4, Flurstück Nr. 91)</u>	2022
5.	<u>Anlieger am „Hüttenborn“ (Flur 17, Flurstück Nr. 2168/11)</u>	2027
6.	<u>Anlieger des „Kapellenwegs“ (Flur 17, Flurstück Nr. 2165/16)</u>	2029
7.	<u>Anlieger der „Brunnenstraße“ (Flur 1, Flurstück Nr. 2838/4)</u>	2030
8.	<u>Anlieger der „Schulstraße“ (Flur 1, Flurstück Nr. 2840/1)</u>	2031
9.	<u>Anlieger des „Erlenwegs“ (Flur 4, Flurstücke Nr. 2871/8 und 2871/7, Flur 6, Flurstück Nr. 314/17)</u>	2037

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Norken außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht aufgrund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Norken, den 10.11.2022

Simone Jungbluth
Ortsbürgermeisterin



Siegel

